# **INHALT**

**BEGRÜNDUNG** 

1	ALLC	ALLGEMEINES		
	1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2	
	1.2	Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich		
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN			
	2.1	Landesentwicklungsplan (LEP)	3	
	2.2	Regionalplan Hochrein-Bodensee	4	
3	PLAN	PLANUNGSVERFAHREN / VERFAHRENSABLAUF		
4	STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG			
	4.1	Geprüfte Auswahlkriterien	6	
	4.2	Geprüfte Alternativstandorte	7	
5	BED	BEDARFSBEGRÜNDUNG / BETRIEBSKONZEPT		
6	INHALTE DER ÄNDERUNG			
	6.1	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	9	
	6.2	Zukünftige Darstellung	9	
	6.3	Städtebauliche Auswirkungen		
	6.4	Nutzungskonflikte	10	
	6.5	Verkehrliche Belange		
7	UMV	UMWELTBERICHT11		
8	STÄ	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN11		

gem. § 3 1) und § 4 (1) BauGB

BEGRÜNDUNG Seite 2 von 12

#### 1 ALLGEMEINES

## 1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die KomPhos Bonndorf GmbH & Co. KG i.G. plant auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Bonndorf die Errichtung und den Betrieb einer KomPhos-Anlage. In der Anlage wird entwässerter Klärschlamm verwertet und als Endprodukt ein Dünger erzeugt. Dieser soll Standard-Mineraldünger umfassend ersetzen. Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig und erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Stadt Bonndorf im Schwarzwald unterstützt diese ressourcenschonende, nachhaltige Art der Klärschlammbehandlung und -weiterverarbeitung. Durch die Behandlung, Weiterverarbeitung und Veredelung von Klärschlamm leistet die Stadt einen positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Wertstoffkreislauf, zur Gewerbeentwicklung / Wertschöpfung vor Ort, und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Bonndorf. Die Stadt möchte daher für die geplante Abfallbehandlungsanlage einen Bebauungsplan aufstellen und damit die Genehmigungsgrundlage für die Anlage schaffen und die städtebauliche Ordnung planerisch gewährleisten.

Durch die unmittelbare Lage an der B 315 ist das Gebiet verkehrlich sehr gut angebunden und soll auch nur von der B 315 her erschlossen werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans "KomPhos-Anlage" zeitgleich geändert.

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche will die Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf – Wutach die Grundlage für die Entwicklung des Bebauungsplans i. S. d. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB beitragen.

#### 1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 7.430 m² liegt auf dem Gelände der Kläranlage Bonndorf im Ehrenbachtal südlich der B 315 zwischen Bonndorf-Wellendingen und Stühlingen-Schwaningen im Eigentum der Gemeinde, die dem Betreiber die benötigte Fläche zur Verfügung stellen will. Unmittelbar östlich der geplanten KomPhos-Anlage befindet sich die bestehende Kläranlage. Innerhalb des Plangebiets befindet sich auch eine bestehende Anlage des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Stühlingen. Etwa 200 m östlich des Standorts quert eine oberirdische Freileitung das Ehrenbachtal. Die nächstgelegenen Wohnlagen im Stühlinger Stadtteil Unterwangen liegen in ca. 400 m Entfernung vom Plangebiet. Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich (Gras- und Heuernte) genutzt.



Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich FNP-Änderung (ohne Maßstab)

gem. § 3 1) und § 4 (1) BauGB

BEGRÜNDUNG Seite 3 von 12

## 2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. °

## 2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Nach Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans (LEP) ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Diese sog. Anbindegebot hat der VGH BW in seinem Urteil vom 5. März 2014 (Az.: 8 S 808/12) als verbindliches Ziel der Raumordnung bestätigt. Nach Auslegung des VGH bringt der Begriff "vorrangig" aber zugleich zum Ausdruck, dass das Ziel nicht ausnahmslos gilt, sondern im Ausnahmefall zurückweicht. Zielvorstellung des Plangebers sei die bestandsnahe Siedlungsentwicklung im Interesse des Freiraumschutzes und eines möglichst sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Die Reichweite und Bestimmtheit der Ausnahme ergeben sich aus dem systematischen Zusammenhang mit den in Satz 2 dieses Plansatzes aufgelisteten Mitteln der Zielerreichung. Danach sind zur Erreichung des Ziels der bestandsnahen Siedlungsentwicklung die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Gibt es im konkreten Fall keine dieser Möglichkeiten einer bestandsnahen Siedlungsentwicklung, ist die Zielbeachtung unmöglich und damit zugleich eine hinreichend klar umschriebene Ausnahme eröffnet.

Ob zur Begründung der Bestandsnähe auf die bereits erfolgte Ausweisung als Sondergebiet und die Ansiedlung der vorhandenen Kläranlage zurückgegriffen werden kann, kann dahingestellt bleiben. Denn hilfsweise liegen jedenfalls die Ausnahmevoraussetzungen vor. Auf der Gemarkung der Standortgemeinde und auch sonst im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans gibt es keine zur Ansiedlung des Betriebs überhaupt. geschweige denn besser geeignete Flächen. Als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage ist der Betrieb grundsätzlich auf ein Industriegebiet oder ein (hier sonst nicht vorhandenes) entsprechendes Sondergebiet angewiesen. Er soll den in der unmittelbar benachbarten Kläranlage anfallenden Klärschlamm ohne weitere Transportwege aufnehmen. Er ist auf den hier vorhandenen Vorfluter angewiesen und soll die technische Infrastruktur der benachbarten kommunalen Kläranlage mitbenutzen. Die Anlieferung weiteren Klärschlamms und der Abtransport der entstehenden Endprodukte (Düngemittel) sollen die Nachbarschaft möglichst wenig stören, weshalb die unmittelbare Erreichbarkeit einer überörtlichen Straßenverbindung (B 315) von besonderer Bedeutung ist. Trotz modernster Technik und geringer Emissionen besteht erfahrungsgemäß ein erhebliches Akzeptanzproblem für entsprechende Anlagen in der Nachbarschaft. Das erschwert den Flächenerwerb, verzögert das Genehmigungsverfahren und verringert die Rechtssicherheit. Auch die sonst vorstehend genannten Alternativen ("Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen") stehen – auch aus den genannten Gründen – vorliegend nicht zur Verfügung – s.a. näher unter unten Kapitel 4. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher – auch in Abstimmung mit der Abteilung Raumordnung des Regierungspräsidiums Freiburg – nicht erforderlich.

gem. § 3 1) und § 4 (1) BauGB

**BEGRÜNDUNG** Seite 4 von 12

# 2.2 Regionalplan Hochrein-Bodensee

Für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach sind die Ziele des Regionalplans Hochrhein-Bodensee maßgebend. Regionalplanerische Restriktionen gemäß Regionalplan Hochrhein-Bodensee in der rechtskräftigen Fassung von 2009 stehen der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Hochrhein-Bodensee von 2009 (ohne Maßstab, Plangebiet rot umrandet)

gem. § 3 1) und § 4 (1) BauGB

BEGRÜNDUNG Seite 5 von 12

#### 3 PLANUNGSVERFAHREN / VERFAHRENSABLAUF

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im zweistufigen Planungsverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 (3) im Parallelverfahren zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "KomPhos-Anlage".

## Verfahrensablauf

23.11.2023	Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach fasst den Aufstellungsbeschluss für die punktuelle Flächennutzungsplanänderung "KomPhos-Anlage" gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB.  Der Gemeinsame Ausschuss billigt den Vorentwurf der punktuellen Flächennutzungsplanänderung "KomPhos-Anlage" und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
bis	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom mit Frist bis	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
::	Der Gemeinsame Ausschuss billigt den Entwurf der punktuellen Flächennutzungsplanänderung "KomPhos-Anlage" und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
bis	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom mit Frist bis	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
	Der Gemeinsame Ausschuss behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss der punktuellen Flächennutzungsplanänderung "KomPhos-Anlage"

Fassung: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 1) und § 4 (1) BauGB

Stand: 23.11.2023

**BEGRÜNDUNG** Seite 6 von 12

#### **STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG** 4

Der vorgesehene Standort der geplanten Sonderbaufläche grenzt direkt westlich an die bestehende Kläranlage an und liegt südlich der B 315 (siehe auch Kapitel 1.2). Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung über das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach anhand raumordnerischer, städtebaulicher, umwelt- und naturschutzfachlicher, verkehrlicher, betrieblicher und eigentumsrechtlicher Kriterien wird die Wahl dieses Standorts für die geplante Nutzung begründet und dargelegt, warum andere Standorte bei der weiteren Planung nicht in Frage kommen. Die Prüfung berücksichtigt folgende Kriterien:

- Siedlungsentwicklung am Bestand
- Regionalplanerische Restriktionen
- Topografie, Sichtbarkeit
- Verträglichkeit mit Nutzungen in unmittelbarer Umgebung
- Verkehrliche Erschließung
- Funktionale Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Bezug zur KomPhos-Anlage und Lage an einem Vorfluter
- Naturschutz- und wasserrechtliche Restriktionen
- Flächenverfügbarkeit / eigentumsrechtliche Situation

#### 4.1 Geprüfte Auswahlkriterien

#### Siedlungsentwicklung am Bestand

Die unmittelbare Umgebung des Standorts ist bereits durch die direkt angrenzende Kläranlage baulich vorgeprägt. Ein Siedlungszusammenhang kann durch Angrenzen an die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Abwasserbeseitigung und die funktionale Anbindung an die unmittelbar angrenzende bestehende Kläranlage dargestellt werden, hilfsweise liegen die oben ausgeführten Ausnahmevoraussetzungen vor. Damit widerspricht der Standort keinen Zielen der Raumordnung (siehe auch Kapitel 2.1).

## Regionalplanerische Restriktionen

Der Standort liegt außerhalb regionalplanerischer Restriktionen (siehe auch Kapitel 2.2).

### Topografie, Sichtbarkeit

Der Standort befindet sich im Ehrenbachtal im Bereich der Talsohle an einer topografisch hierfür geeigneten, weil weitgehend ebenen Stelle. Die Lage im Ehrenbachtal begünstigt eine geringe Einsehbarkeit der Anlage von den angrenzenden Hanglagen, auch wenn sie unter Berücksichtigung einer sparsamen und effizienten Flächennutzung sowie der betrieblichen / organisatorischen Erfordernisse der Sondernutzung rund 24 m hoch werden wird.

## Verträglichkeit mit Nutzungen in unmittelbarer Umgebung

Nutzungskonflikte zwischen der KomPhos-Anlage und der unmittelbar angrenzenden Kläranlage sind mangels schutzbedürftiger Nutzungen nicht zu erwarten. Entsprechendes gilt für den angrenzenden Hundesportplatz Hundefreunde Bonndorf e.V., da dieser Platz nur einem zeitlich beschränkten Aufenthalt im Rahmen der Hundeausbildung dient und insbesondere keine Wohnnutzung ausgeübt wird. Die nächstgelegenen Wohnlagen im Stühlinger Stadtteil Unterwangen liegen in ca. 400 m Entfernung vom Plangebiet. Im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung, eines Geruchs- und Luftgutachtens sowie einer Windfeldberechnung wurde auf Ebene des Bebauungsplans nachgewiesen.

gem. § 3 1) und § 4 (1) BauGB

BEGRÜNDUNG Seite 7 von 12

dass die von Seiten der Anwohner befürchteten Lärm- und Geruchsbelästigungen tatsächlich kaum auftreten und die gutachterlich an den nächstgelegenen Wohnlagen prognostizierten Immissionen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Richtwerte liegen.

#### Verkehrliche Erschließung

Die Lage des Plangebiets an der B 315 ist aus verkehrlicher Sicht als gut zu bewerten, da damit eine unmittelbare Anbindung des Plangebiets an das überörtliche Straßennetz gewährleistet ist. Die Zu- und Abfahrt zur KomPhos-Anlage soll von der B 315 über einen bestehenden Fahrweg mit Brücke über den Ehrenbach erfolgen, über welchen bereits Fahrzeuge zur angrenzenden Kläranlage zu- und abfahren.

<u>Funktionale Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Bezug</u> zur KomPhos-Anlage und Lage an einem Vorfluter

Der ordnungsgemäße Betrieb der geplanten KomPhos-Anlage ist auf verkehrliche und technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) und einen Vorfluter (Ehrenbach) angewiesen, die allesamt am geplanten Standort bereits vorhanden sind. Es soll in der KomPhos-Anlage – neben Anlieferungen von außen – auch Klärschlamm, der in der angrenzenden Kläranlage anfällt, verwertet werden.

## Naturschutz- und wasserrechtliche Restriktionen

Der Standort liegt im Wesentlichen außerhalb von Schutzgebieten. Am nordöstlichen Rand des Plangebiets befindet sich in Teilen ein FFH-Gebiet sowie im Süden ein Offenlandbiotop. Die natürliche Funktion solcher Schutzgebiete und Biotope ist zu wahren und wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen entlang des Ehrenbachs sowie entlang des Plangebietsrand im Norden und Süden berücksichtigen den wasserrechtlich erforderlichen Gewässerrandstreifen des Ehrenbachs gemessen ab Böschungsoberkante, das FFH-Gebiet und das Offenlandbiotop. In der Nähe des Standorts liegen Überschwemmungsgebiete. Das Plangebiet kann aber räumlich so gefasst und planerisch gegliedert werden, dass das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten in Form von HQ100-Flächen liegt. Damit wird den Belangen des Gewässer- und Hochwasserschutzes und des Naturschutzes einschließlich des Biotopschutzes Rechnung getragen.

#### Flächenverfügbarkeit / eigentumsrechtliche Situation

Am geplanten Standort liegt die einzige für die KomPhos-Anlage passende zusammenhängende Fläche, die im räumlichen Umgriff der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf – Wutach in absehbarer Zeit für eine entsprechende Bebauung und Nutzung zur Verfügung steht. Die im Verbandsgebiet für die gewerbliche Entwicklung vorhandenen Flächen sind weitgehend ausgeschöpft bzw. nicht in Größe und Umfang wie erforderlich vorhanden.

# 4.2 Geprüfte Alternativstandorte

Es wurden Alternativflächen im Gemeindegebiet von Bonndorf in den bestehenden Gewerbegebieten an der Allmendstraße / Rothausstraße im Süden des Hauptorts Bonndorf, der Wald- und Bahnhofstraße im Westen des Hauptorts Bonndorf sowie an der Donaueschinger Straße im Osten des Hauptorts Bonndorf anhand der vorstehend genannten Auswahlkriterien geprüft und im Ergebnis insbesondere aufgrund der für die Nutzung unzureichenden verkehrlichen Erschließung, unmittelbar angrenzender schutzwürdiger Nutzungen, fehlender funktionaler Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Zusammenhang, fehlenden Vorfluters sowie fehlender Flächenverfügbarkeit als nicht geeignet befunden. Im Gemeindegebiet von Wutach sind aufgrund der für die Nutzung unzureichenden verkehrlichen Erschließung, unmittelbar

**BEGRÜNDUNG** 

Stand: 23.11.2023 Fassung: Frühzeitige Beteiligung

gem. § 3 1) und § 4 (1) BauGB

Seite 8 von 12

angrenzender schutzwürdiger Nutzungen, fehlender funktionaler Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Zusammenhang, sowie fehlender Flächenverfügbarkeit keine geeigneten Alternativflächen vorhanden.

# 5 BEDARFSBEGRÜNDUNG / BETRIEBSKONZEPT

Die TTS GmbH ist an die Stadt Bonndorf herangetreten, um im Gemeindegebiet eine Anlage zur Klärschlammbehandlung (KomPhos-Anlage) zu bauen. Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach sind die vorhandenen Flächen für die gewerbliche Entwicklung weitgehend ausgeschöpft bzw. nicht in Größe und Umfang wie erforderlich vorhanden, weshalb es einer neuen Flächenausweisung bedarf. Für den Bau der KomPhos-Anlage besteht seitens des Vorhabenträgers ein Flächenbedarf von mindestens 0,7 ha. Der Bedarf hängt vom Raumprogramm (Betriebseinheiten und Prozesse) ab, das in einer flächensparenden Lösung umgesetzt werden soll und einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entspricht.

Die KomPhos-Anlage wird als ein zusammenhängender kompakter Baukörper mit Haupthalle und Anbau geplant. Das Vorhaben umfasst die Annahme und Verwertung von kommunalen Klärschlämmen als nicht-gefährlicher Abfall aus unterschiedlichen Kläranlagen in der Raumschaft und die Produktion von Dünger für den einschlägigen Düngergroßhandel. Die einzelne Verfahrensschritte und Leistungen der Anlage umfassen:

- Annahme von entwässertem kommunalem Klärschlamm
- Trocknung des entwässerten Klärschlamms
- Annahme von getrocknetem kommunalem Klärschlamm
- Zwischenlagerung des Klärschlamms
- Mineralisierung der getrockneten Klärschlämme
- Düngerproduktion aus der Klärschlammasche

Die gesamte Anlage besteht aus folgenden Hallen und Trakten, um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten:

- Haupthalle mit Annahmetrakt, Bunker für Klärschlamm, Verbrennungstrakt und Düngerproduktion
- Trocknerhalle
- ORC-Anlage (organic rankine cycle) zur Energieversorgung
- Sozialtrakt mit Warte, Pelletspeicher, Holzvergaserraum, Blockheizkraftwerk

Die weitere technische Infrastruktur der Anlage umfasst ein Druckluftnetz, eine N<sub>2</sub>-Inertisierung, Prozessleitsystem, Lagermöglichkeiten für Chemikalien, einer Werkstatt sowie ein Notstromaggregat. Diese Einrichtungen befinden sich innerhalb des Baukörpers. Außerhalb des Gebäudes sind eine LKW-Waage sowie Rangier- und Abstellflächen für Fahrzeuge geplant.

gem. § 3 1) und § 4 (1) BauGB

Seite 9 von 12

## 6 INHALTE DER ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG** 

## 6.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach wurde im Jahr 2020 rechtswirksam und stellt für das Plangebiet eine Fläche zur Abwasserbeseitigung dar. Die Änderungsfläche ist damit bereits planerisch, und zwar einschlägig, vorgeprägt, also nicht mehr unberührter bzw. nur land- oder forstwirtschaftlich in Anspruch genommener Außenbereich.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Bonndorf - Wutach von 2020 (ohne Maßstab, Plangebiet rot gestrichelt)

#### 6.2 Zukünftige Darstellung

Die planungsrechtliche Sicherung der geplanten KomPhos-Anlage erfolgt durch Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Klärschlammbehandlung" im Bebauungsplan. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Bereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Klärschlammbehandlung" dargestellt.

Durch die punktuelle Flächennutzungsplanänderung wird die bisherige Fläche zur Abwasserbeseitigung für den Bereich des Vorhabens durch eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Klärschlammbehandlung" ersetzt. Aufgrund der nicht parzellenscharfen Darstellungen sowie des gegenüber dem Bebauungsplan kleineren Maßstabs des Flächennutzungsplans wird davon ausgegangen, dass die im Bebauungsplan festgesetzte private Straßenverkehrsfläche und die private Grünfläche als aus der neu im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Klärschlammbehandlung" entwickelt anzusehen sind.

**BEGRÜNDUNG** 

gem. § 3 1) und § 4 (1) BauGB

Seite 10 von 12



Auszug aus dem Flächennutzungsplan Bonndorf - Wutach mit geänderter Flächendarstellung (ohne Maßstab)

## 6.3 Städtebauliche Auswirkungen

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine Entwicklung vorbereitet und planungsrechtlich abgesichert, welche unmittelbar angrenzend an einen durch infrastrukturelle Nutzungen bereits geprägten Bereich (Kläranlage) südlich der B 315 stattfindet. Negative städtebauliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, wenn keine unzumutbaren Immissionen entstehen, was im Bebauungsplan bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gutachterlich nachzuweisen ist, und durch den Bebauungsplan eine angemessene Gestaltung und Einbindung in die schwarzwaldtypische Landschaft unter Berücksichtigung betrieblicher und organisatorischer Belange der KomPhos-Anlage gesichert wird.

### 6.4 Nutzungskonflikte

Nutzungskonflikte könnten entstehen zwischen dem Neubau einerseits, den Schutzansprüchen des Naturschutzes mit den entsprechenden Schutzgebieten und der im Einwirkungsbereich vorhandenen Wohnlagen (Stühlinger Stadtteil Unterwangen) in der Umgebung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans festzustellen, inwieweit diese grundsätzlich lösbar sind. Das ist vorliegend zu bejahen, weil durch eine angemessene Gestaltung und Einbindung der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung betrieblicher und organisatorischer Belange der KomPhos-Anlage die materiellen Schutzziele und die schutzbedürftigen Umgebungsnutzungen berücksichtigt werden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind hierzu konkrete Maßnahmen zu benennen und planungsrechtlich zu sichern.

gem. § 3 1) und § 4 (1) BauGB

BEGRÜNDUNG Seite 11 von 12

## 6.5 Verkehrliche Belange

Die Lage des Plangebiets an der B 315 ist aus verkehrlicher Sicht als gut zu bewerten, da damit eine unmittelbare Anbindung des Plangebiets an das überörtliche Straßennetz gewährleistet ist. Vorhabenbedingt erhöht sich der Verkehr auf der B 315 um ca. 20 LKW pro Tag. Diese zusätzliche Verkehrsmenge kann aufgrund der guten Anbindung an das überörtliche Straßennetz verträglich abgewickelt werden. Die Zu- und Abfahrt zur KomPhos-Anlage soll von der B 315 über einen bestehenden Fahrweg mit Brücke über den Ehrenbach erfolgen, über welchen bereits Fahrzeuge zur angrenzenden Kläranlage zu- und abfahren. Die Brücke soll baulich in der Form ertüchtigt werden, dass der Gehweg auf der Brücke verschmälert wird und in diesem Zusammenhang die Fahrbahn auf der Brücke verbreitert wird. Das Brückenbauwerk im Gesamten wird nicht verbreitert und bleibt in der bestehenden Form erhalten. Ob und inwieweit eine bauliche Verbreiterung bzw. eine ergänzende Asphaltierung des Zu- und Abfahrtsbereichs auf einer Fläche von ca. 30 bis 40 m² zwischen der Brücke und der B 315 auf Flst. Nr. 830 sowie eine Linksabbiegerspur auf der B 315 erforderlich sind, wird aktuell mit dem Landratsamt Waldshut (Abteilung Straßenbau / Abteilung Straßenverkehrsrecht) abgestimmt und erforderlichenfalls in den Offenlageunterlagen des Bebauungsplans und der punktuellen Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

#### 7 UMWELTBERICHT

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird durch das Büro Müller BBM eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser liefert eine Grundlage zur landschaftsplanerischen Beurteilung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und somit wichtiges Abwägungsmaterial. Neben der Darstellung der Bestandssituation und der Prognose über die Auswirkungen auf den Umweltzustand bei Durchführung der Planung enthält dieser auch die Inhalte des Grünordnungsplans sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung.

#### 8 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Sonderbaufläche ca. 0,74 ha

Summe / Geltungsbereich ca. 0,74 ha

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht dem Bebauungsplan. In der Flächennutzungsplanänderung werden die im Bebauungsplan festgesetzten private Straßenverkehrsfläche sowie die private Grünfläche aufgrund des Abstraktionsgrads des Flächennutzungsplans nicht als solche in der punktuellen Änderung berücksichtigt.

Bonndorf, den fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB Schwabentorring 12, 79098 Freiburg Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Marlon Jost Vorsitzender Planverfasser

# Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach Punktuelle Flächennutzungsplanänderung "KomPhos-Anlage"

Stand: **23.11.2023** Fassung: **Frühzeitige Beteiligung** 

gem. § 3 1) und § 4 (1) BauGB

Seite 12 von 12

# Ausfertigungsvermerk

**BEGRÜNDUNG** 

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Flächennutzungsplanänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach übereinstimmen. Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass die Genehmigung der punktuellen Flächennutzungsplanänderung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag der Rechtswirksamkeit ist der \_\_\_.\_\_\_

Bonndorf, den Bonndorf, den

Marlon Jost Vorsitzender Marlon Jost Vorsitzender